

**Antrag an den Rat der Stadt Radevormwald
Einrichtung des folgenden Tagesordnungspunktes
Berufung sachkundiger Bürger / Einwohner für fraktionslose Mitglieder des Rates
der Stadt Radevormwald**

Radevormwald, den 7. Juli 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,
es wird zur Tagesordnung beantragt, folgenden Antrag im öffentlichen Teil der Sitzung zu diskutieren und zu beschließen:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt, in Anlehnung an § 56 (3) und § 58 (1) der Gemeindeordnung NRW zum Zwecke der Gewährleistung der politischen Arbeitsfähigkeit von Mitgliedern des Rates ohne Zugehörigkeit zu einer Fraktion, diesen die Benennung jeweils eines sachkundigen Bürgers oder Einwohners mit beratender Stimme in der Hälfte der durch den Rat der Stadt Radevormwald gebildeten Ausschüsse zu ermöglichen. Dies gilt vorbehaltlich der Ausschüsse, in denen nur Mitglieder des Rates vertreten sein dürfen. Diese können durch das fraktionslose Mitglied des Rates selbst besetzt werden. Andernfalls bleiben sie unbesetzt.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Fraktionslose Ratsmitglieder sind den Fraktionen in ihren allgemeinen Rechten nicht gleichgestellt, dies ist politisch auch gewollt.

Fraktionslose Ratsmitglieder sind Fraktionen gegenwärtig allerdings auch in ihren politischen Arbeitsmöglichkeiten nicht gleichgestellt. Dies kann nicht gewollt sein, denn von der politischen Arbeit an sich soll kein demokratisch gewählter Vertreter ausgeschlossen werden.

Dieses Problem wurde durch das Land NRW erkannt, und im Rahmen der Reform der Gemeindeordnung im Jahr 2007 wurden entsprechende Änderungen vorgenommen, so dass fraktionslose Ratsmitglieder einen Anspruch auf die Deckung ihres materiellen und/oder finanziellen Bedarfs für die Wahrnehmung Ihrer Aufgaben im Rat haben (§ 56 (3) GO NRW).

Hierbei gilt als Maßstab das, was der Rat der Stadt der kleinsten Gruppe bzw. Fraktion zur Verfügung stellt. Diesem Gedanken folgend wendet der Antrag die Grundsätze des § 56 auf § 58 an, in welchem es zur Frage der Zusammensetzung der Ausschüsse unter anderem heißt:

„Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt.“

Inhaltlich dient diese Regelung dazu, die Arbeitsfähigkeit kleinerer Fraktionen sicherzustellen, denn Voraussetzung hierfür ist es, dass die Fraktionen über die Vorgänge in den Fachausschüssen informiert sind.

Fraktionslosen Mitgliedern des Rates der Stadt Radevormwald ist dies gegenwärtig in unverhältnismäßiger Art und Weise erschwert, bzw. unmöglich.

Diesem Umstand soll durch Beschluss des Antrags abgeholfen werden.

Eine weiterführende Begründung kann mündlich erfolgen.